

► Inhalt

► Einführung

I. Einleitung	9
II. Klausurtechnik	11
III. Prüfungsschema	13
A. Allgemeiner Teil	16
I. Warum ein AT?	16
II. Was ist eine Kollision?	16
III. Anknüpfung	19
1. Normaufbau	20
2. Anknüpfungsarten	20
a) rein personale Anknüpfung	20
b) personal-lokale Anknüpfung	23
c) rein lokale Anknüpfung	24
3. Terminologie	24
4. Anknüpfungerschleichung	25
a) echte Gesetzesumgehung	25
b) unechte Gesetzesumgehung	26
IV. Qualifikation	27
V. Vorfrage, Erstfrage und Teilfrage	30
VI. Verweisung und renvoi	35
1. Grundfall der Verweisung	35
2. Renvoi	37
VII. Anpassung	39
VIII. Statutenwechsel	41

IX. Ordre public	43
1. Grundsatz	43
2. Rechtsfolge	44
X. Mehrrechtsstaaten	46
B. Besonderer Teil	47
I. Personenrecht	47
1. Namensrecht	47
2. Rechtsfähigkeit	48
3. Geschäftsfähigkeit	50
4. Stellvertretung	50
5. Form	52
6. Verjährung und Verwirkung	54
II. Vertragliche Schuldverhältnisse (Rom I-VO)	56
1. Vorrang internationaler Abkommen: UN-Kaufrecht)	56
a) Anwendungsbereich	56
b) Vorteile	58
c) Abwahl	58
d) Inhalt	58
2. Anwendungsbereich der Rom I-VO	59
3. Inhalt der Rom I-VO	60
a) Anknüpfung gem. Art. 3 Rom I-VO	61
b) Objektive Anknüpfung gem. Art. 4 Rom I-VO	64
c) Besonders geregelte Anknüpfungsregeln für bestimmte Verträge, Art. 5 – 8 Rom I-VO	67
aa) Beförderungsverträge, Art. 5 Rom I-VO	67
bb) Verbraucherverträge, Art. 6 Rom I-VO	67
d) Form	69
e) Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit	69

III. Gesetzliche Schuldverhältnisse	71
1. Anwendungsbereich	71
2. Rechtswahl gem. Art. 14 Rom II-VO	74
3. Spezielle Kollisionsnormen	74
a) Deliktsrecht	74
aa) Spezielle Anknüpfung	74
bb) Allgemeine Anknüpfung: Art. 4 Rom II-VO	75
cc) Reichweite des Deliktsstatus, Art. 15 – 17 Rom II-VO	78
dd) ordre public	78
b) Geschäftsführung ohne Auftrag	79
c) Bereicherungsrecht	80
IV. Sachenrecht	82
1. Allgemeines	82
2. Art. 43 EGBGB – grundsätzlich Anknüpfung an die <i>lex rei sitae</i>	83
3. Gutgläubiger Erwerb	84
4. Art. 43 Abs. 2 EGBGB	86
5. Statutenwechsel	87
a) Abgeschlossene Tatbestände, Art. 43 Abs. 2 EGBGB	87
b) Offene Tatbestände, Art. 43 Abs. 3 EGBGB	87
c) Transportmittel und <i>res in transitu</i>	88
V. Familienrecht	90
1. Eheschließung	90
2. Ehwirkungen	91
3. Ehescheidung	92
a) Anwendungsbereich	92
b) Bestimmung des anwendbaren Rechts	93
4. Nichteheliche Lebensgemeinschaften	96
5. Gleichgeschlechtliche Partnerschaften	97
6. Ehegüterrecht und Unterhalt	97
7. Kindschaftsrecht	98
VI. Erbrecht	101
1. Objektive Anknüpfung gem. Art. 25 Abs. 1 EGBGB	101

2.	Rechtswahl gem. Art. 25 Abs. 2 EGBGB	104
3.	Die Verfügung von Todes wegen gem. Art. 26 EGBGB	104
4.	Ordre public	105

VII. Gesellschaftsrecht **107**

1.	Umfang der Anknüpfung im internationalen Gesellschaftsrecht – die sog. Einheitslehre	107
2.	Sitz- und Gründungstheorie	108
3.	Sitzverlegung und Statutenwechsel	109
4.	Rechtsfolgen der Sitztheorie	110
5.	Rechtsprechung des EuGH zur Nieder- lassungsfreiheit der Gesellschaften	111
	a) Zuzugsfälle	111
	b) Wegzugsfälle	113

C. Internationales Zivilverfahrensrecht **116**

I.	Internationale Zuständigkeit nach EuGVVO	117
	1. Anwendungsbereich	117
	a) Sachlich	117
	b) Zeitlich	118
	c) Räumlich	118
	2. Zuständigkeitsregeln	119
	a) Exklusive Gerichtsstände	119
	b) Gerichtsstandsvereinbarung gem. Art. 23 Abs. 1 EuGVVO	119
	c) Allgemeiner Gerichtsstand	121
	d) Besondere Gerichtsstände	121
II.	Sonstige Rechtsquellen	130
III.	Ausländisches Recht im Prozess	130
IV.	Internationale Zustellung	131
V.	Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen	131

a) Besonders geregelte Anknüpfungsregeln für bestimmte Verträge, Art. 5 – 8 Rom I-VO

Die Art. 5-8 Rom I-VO stellen für bestimmte Verträge gesonderte Anknüpfungsregeln auf. Diese sind vorrangig zu prüfen. Anknüpfungsmerkmal ist dabei häufig der gewöhnliche Aufenthalt einer Vertragspartei, der in Art. 19 Rom I-VO näher definiert wird.

aa) Beförderungsverträge, Art. 5 Rom I-VO

Beispiel: Die deutsche D-AG kauft bei der C-Inc. mit Sitz in Taiwan Speicherchips und lässt sie durch das Transportunternehmen T mit Sitz in Taiwan per Luftfracht nach Deutschland transportieren. Welches Recht findet Anwendung?

Lösung: Die D-AG und die T haben einen Vertrag über die Beförderung von Gütern abgeschlossen. Eine ausdrückliche Rechtswahl i.S.d. Art. 3 Rom I-VO ist nicht ersichtlich. Gem. Art. 5 Rom I-VO ist daher das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Beförderer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern sich in diesem Staat auch der Übernahmeort oder der Ablieferungsort oder der gewöhnliche Aufenthalt des Absenders befindet.

Gewöhnlicher Aufenthaltsort von Gesellschaften und juristischen Personen ist der Ort ihrer Hauptverwaltung, vgl. Art. 19 Abs. 1 S. 1 Rom I-VO. Der Firmensitz des Beförderers T liegt in Taiwan, dort befindet sich auch der Übernahmeort.

Auch ist aus den Gesamtumständen nicht ersichtlich, dass der Vertrag mit einem anderen Staat als Taiwan eine engere Verbindung aufweist, vgl. Art. 5 Abs. 3 Rom I-VO. Mithin gilt taiwanesisches Recht.

bb) Verbraucherverträge, Art. 6 Rom I-VO

Bei einem Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher ist Art. 6 Rom I-VO zu beachten. Er erfasst grundsätzlich alle Vertragstypen, macht aber in Abs. 4 bestimmte Ausnahmen. In räumlicher Hinsicht findet er Anwendung, wenn der Unternehmer seine berufliche Tätigkeit im Aufenthaltsstaat des Verbrauchers ausübt (lit. a) oder seine Tätigkeit auf diesen Aufenthaltsstaat ausrichtet (lit b).

Der besondere Schutz der Verbraucher führt dazu, dass

- bei fehlender Rechtswahl Art. 4 Rom I-VO durch Art. 6 Rom I-VO als *lex specialis* verdrängt wird. Es gilt sodann das Recht des Staates, in dem der **Verbraucher** seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** hat.
- bei einer Rechtswahl die Rechtsfolgen durch Art. 6 Abs. 2 Rom I-VO eingeschränkt werden. Dies bewahrt dem Verbraucher stets das Schutzniveau seines Aufenthaltsstaates.

Beispiel „Teppichkauf“: Der deutsche D macht Urlaub in Tunesien. Über eine deutschsprachige Werbung wird er auf eine Verkaufsveranstaltung des tunesischen Teppichhändlers T aufmerksam. Kurze Zeit später schließt er einen Kaufvertrag über einen Teppich. Es wird vereinbart, dass der Teppich von einer deutschen Firma direkt an die Heimatadresse des D geliefert werden soll. Zu Hause angekommen bereut D, dass er sich diesen Teppich „hat aufschwätzen lassen“ und widerruft den Vertrag. T verweist auf das im Vertrag vereinbarte tunesische Recht, welches anders als das deutsche Recht kein Haustürwiderrufsrecht kenne. Steht dem D ein Widerrufsrecht zu?

Lösung: D steht ein Haustürwiderrufsrecht gem. § 312 BGB zu, wenn deutsches Recht auf den Kaufvertrag zwischen D und T Anwendung findet. Im Vertrag wurde ausdrücklich tunesisches Recht gewählt.

Diese Rechtswahl könnte jedoch gem. **Art. 6 Abs. 2 Rom I-VO** insoweit unwirksam sein, als dass D der Schutz entzogen wird, der ihm nach dem Recht, das nach Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO bei fehlender Rechtswahl anzuwenden wäre, zustände.

Ohne Rechtswahl könnte das Recht des Aufenthaltsstaates des D, also deutsches Recht gelten und D stünde ein Haustürwiderrufsrecht gem. § 312 BGB (es ist davon auszugehen, dass die materiellen Voraussetzungen der Norm erfüllt sind) zu.

Dazu müsste **Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO** anwendbar sein.

- Persönlicher Anwendungsbereich (+)
Teppichhändler = Unternehmer, Urlauber D = Verbraucher

- Sachlicher Anwendungsbereich?

T müsste seine Tätigkeit in irgendeiner Weise auf Deutschland ausgerichtet haben. Deutschsprachige Werbung spricht für eine Ausrichtung in diesem Sinne, wenn sie in Deutschland verbreitet wurde. Dies ist aber nicht der Fall. Auch eine Direktlieferung nach Deutschland spricht nicht zwangsläufig für ein Ausrichten. Die Voraussetzungen sind so zu verstehen, dass der Fall eine Nähe zum Inlandsgeschäft aufweist. Nur insoweit erscheint der deutsche Verbraucher schützenswert.

Begibt er sich hingegen aus eigenem Antrieb ins Ausland und erwirbt dort Waren, ist er kollisionsrechtlich nicht schutzwürdig. Daher hat der BGH in den sog. **Gran-Canaria-Fällen** (benannt nach dem Ort des ersten Auftretens dieses Sachverhalts) bisher sämtliche Versuche der Instanzgerichte und der Literatur, die den Verbraucher über Gebühr schützen wollten, eine Absage erteilt (vgl. BGH, NJW 1997, 1697 zum mit Art. 6 Rom I-VO weitgehend identischen Art. 29 EGBGB). Die Vorschläge zu einem weitergehenden Verbraucherschutz werden wie folgt begründet:

- Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO analog (-)
- Art. 10 Abs. 2 Rom I-VO (-)
- Art. 9 Rom I-VO (-)
- Art. 21 Rom I-VO = *ordre public* (-)

[In der Klausur können Sie all diese Normen ansprechen und mit dem oben genannten Argument der mangelnden Schutzwürdigkeit des Verbrauchers, der sich aus eigenem Antrieb ins Ausland begibt, ablehnen.]

Die getroffene Rechtswahl ist nicht unwirksam gem. Art. 6 Abs. 2 Rom I-VO. Es gilt tunesisches Recht. Im Ergebnis steht dem D daher kein deutsches Widerrufsrecht zu.

b) Form

Zur **Form** i.S.d. Art. 11 Rom I-VO vgl. bereits oben B.I.

c) Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit

Die Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit wird zwar nicht von der Rom I-VO erfasst (vgl. Art. 1 Abs. 2 a Rom I-VO, s.o. B.II.2.a), allerdings bedürfen bestimmte Ergebnisse in diesem Zusammenhang einer Korrektur durch die Ausnahmeregelung des Art. 13 Rom I-VO. Die Regelung dient dem Vertrauensschutz und korrigiert ähnlich wie Anknüpfung an eine „offensichtlich engere Verbindung“ (vgl. Art. 4 Abs. 3 Rom I-VO) als Ausprägung des *ordre public* ungerechte Ergebnisse.

? *Wiederholungs- und Vertiefungsfragen*

1. In welcher Reihenfolge sind vertragliche Schuldverhältnisse zu prüfen?
2. Welche Anknüpfungspunkte sind maßgeblich?
3. Nennen Sie Indizien für eine konkludente Rechtswahl!
4. Warum wird das UN-Kaufrecht häufig durch vertragliche Vereinbarung abbedungen?

✓ *Lösungen der Wiederholungs- und Vertiefungsfragen*

1. bis 3. vgl. Prüfungsschemata und Text oben.
4. Die Wahl des CISG kann im Einzelfall Nachteile gegenüber dem deutschen Recht haben, auch können speziellere deutsche Regelungen, z.B. die ADSp (Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen) gegenüber dem CISG sinnvoller sein. Zu bedenken ist allerdings auch, dass deutsche Gerichte mit dem CISG nicht zwangsläufig so gut vertraut sind und auch deutsche Anwälte lieber nach deutschem Recht beraten.



Literaturempfehlungen

- Fälle zur Rom I-VO finden sich in *Malkus/Pierenkemper/Schulz*, Standardfälle IPR: Fälle 6 und 7.
- Zu den Gran-Canaria-Fällen vgl. auch *Hesse-Schmitz*, Einführung in das Internationale Wirtschaftsrecht, S. 36 f.
- *Pfeiffer*, Neues Internationales Vertragsrecht. Zur Rom I-Verordnung, EuZW 2008, 622.